



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Januar 2000

Nummer 1

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	28. 5. 1999	Sechszwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	2
20320	10. 12. 1999	2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO)	2
223	22. 12. 1999	Vierte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW	3
7134	16. 12. 1999	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im öffentlichen Dienst für den Ausbildungsberuf Kartograph/Kartographin (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kartograph-APO Kart)	3
	22. 12. 1999	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Sommersemester 2000.	11
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. .	17

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Juli 1999, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der Zugang von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch im Internet angeboten.

Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf CD-ROM erhältlich. Die CD-ROM gewährt auch das Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). Bestellformulare finden sich in der Nummer 32, Seite 465 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

2022

Sechszwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 28. Mai 1999

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG - hat der Kassenausschuss in seiner Sitzung vom 28. Mai 1999 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1986 (GV. NRW. S. 277), zuletzt geändert durch die 25. Satzungsänderung vom 1. Dezember 1998 (GV. NRW. 1999 S. 130), wird wie folgt geändert:

I.

1. In § 11 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „dem Aufnahmebescheid“ durch die Worte „der Entscheidung“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „des Feststellungsbescheides“ ersetzt durch die Worte „der Entscheidung“.
3. In § 16 Abs. 3 Buchstabe b) werden die Worte „und solange er in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr Stundenvergütungen für mindestens 1000 Stunden erhalten hat; die Zahl der Stunden ist dadurch zu ermitteln, daß die Bezüge (Vergütung, Zeitzuschläge, Krankenbezüge, Krankengeldzuschuß und Urlaubsvergütung) des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres durch die für den Angestellten am 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebenden Stundenvergütung geteilt werden.“ durch die Worte „er mehr als geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV - beschäftigt ist.“ ersetzt.
4. In § 17 Abs. 3 Buchstabe o) wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Buchstabe p) angefügt:
„p) seine Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem im Sinne der §§ 12 und 13 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe auf ein Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaft oder ein Versorgungssystem einer europäischen Einrichtung (z.B. Europäisches Patentamt, Europäisches Hochschulinstitut, Eurocontrol) übertragen hat.“
5. § 35 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:
„1,25 v. H. der Summe der arbeits- oder tarifvertraglich vereinbarten Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage, die nach dem 31. Dezember 1998 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 52) aufgrund § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe zu entrichten waren oder zu entrichten gewesen wären, wenn das Mitglied diesen Tarifvertrag anwenden würde, soweit diese Beiträge über 1,25 v. H. der Summe des jeweiligen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts hinausgehen.“
6. In § 60 Satz 2 werden die Worte „der kommunalen Zusatzversorgungskassen“ durch die Worte „kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) - Fachvereinigung Zusatzversorgung“ ersetzt.
7. § 66 Abs. 8 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
„arbeits- oder tarifvertraglich vereinbarte Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage, die nach § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe entrichtet worden sind oder zu entrichten gewesen wären, wenn das Mitglied diesen Tarifvertrag anwenden würde.“

8. In § 68 Abs. 2 werden die Worte „der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen“ durch die Worte „kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) - Fachvereinigung Zusatzversorgung“ ersetzt.

9. In § 71 Abs. 3 werden die Worte „der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen“ durch die Worte „kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) - Fachvereinigung Zusatzversorgung“ ersetzt.

II.

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt I Nr. 3 (§ 16 Abs. 3) mit Wirkung vom 9. Oktober 1998 in Kraft.

Wiehl, den 28. Mai 1999

Elders

Vorsitzender des Kassenausschusses

Hürtgen

Schriftführer

Die vorstehende Sechszwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 17. 7. 1999 - III A 4 - 38.42.20 - 587 II/99 - genehmigt. Sie wird nach § 21 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG - bekanntgemacht.

Köln, den 15. Dezember 1999

Rheinische Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Leiter der Kasse

Esser

- GV. NRW. 2000 S. 2.

20320

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO)

Vom 10. Dezember 1999

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NRW. S. 544), geändert durch Verordnung vom 5. September 1978 (GV. NRW. S. 498), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO) vom 28. Mai 1998 (GV. NRW. S. 544), geändert durch Verordnung vom 11. September 1998 (GV. NRW. S. 564), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird die Zahl „66,5“ durch die Zahl „79“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 wird die Zahl „35 000“ durch die Zahl „52 300“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 6 werden die Worte „die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts.“ ersetzt durch „die Präsidentin/der Präsident bzw. die Direktorin/der Direktor des Amtsgerichts, bei dem die Gerichtsvollzieherin/der Gerichtsvollzieher am Ende des Kalenderjahres beschäftigt ist.“

4. In § 3 Absatz 7 werden die Worte „des Justizministeriums“ durch die Worte „der Präsidentin/des Präsidenten des Oberlandesgerichts“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1999

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2000 S. 2.

223

Vierte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW

Vom 22. Dezember 1999

Aufgrund von § 1 Satz 1 und § 10 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 476), in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 sowie aufgrund von § 11 Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 wird verordnet:

Artikel I

In Anlage 1 Nr. 4 zu der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW – VergabeVO NW) vom 18. November 1997 (GV. NRW. S. 470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 1999 (GV. NRW. S. 224), wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„– Betriebswirtschaft“).

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1999 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2000.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1999

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

– GV. NRW. 2000 S. 3.

7134

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im öffentlichen Dienst für den Ausbildungsberuf Kartograph/Kartographin (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kartograph-APO Kart)

Vom 16. Dezember 1999

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst (AGBBiG) vom 18. September 1979 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit den §§ 41, 42 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBI. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1998 (BGBI. I S. 569), und § 1 Nr. 5 der Zweiten Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1999 (GV. NRW. S. 599), wird nach Beschlussfassung durch den Berufsbildungsausschuss verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Ausbildung

- § 1 Zuständige Stelle, Ausbildungsdauer, Ausbildungsstellen,
- § 2 Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse
- § 3 Leitung und Durchführung der Ausbildung
- § 4 Berichtsheft

Zweiter Teil

Prüfungsordnung

Erster Abschnitt

Prüfungsausschuss

- § 5 Errichtung, Zusammensetzung, Berufung
- § 6 Abberufung, Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 8 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden
- § 9 Geschäftsführung
- § 10 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung der Abschlussprüfung

- § 11 Prüfungstermine
- § 12 Anmeldung zur Prüfung
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 15 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt

Durchführung der Abschlussprüfung

- § 16 Prüfungsaufgaben
- § 17 Gliederung der Prüfung
- § 18 Durchführung der Prüfung
- § 19 Noten und Punkte
- § 20 Bewertung der Prüfungsaufgaben
- § 21 Festsetzung der Prüfungsergebnisse
- § 22 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 23 Beurkundung des Prüfungsherganges
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Nichtbestandene Prüfung
- § 26 Wiederholung der Prüfung
- § 27 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 28 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Vierter Abschnitt

Vorbereitung und Durchführung der Zwischenprüfung

- § 29 Prüfungstermine
- § 30 Anmeldung zur Prüfung
- § 31 Durchführung der Prüfung
- § 32 Feststellung des Ausbildungsstandes, Niederschrift
- § 33 Prüfungsbescheinigung

Vierter Teil

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 34 Rechtsbehelfe
- § 35 Prüfungsunterlagen
- § 36 Übergangsregelung
- § 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Ausbildung

§ 1

Zuständige Stelle, Ausbildungsdauer, Ausbildungsstellen

- (1) Zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes ist das Landesvermessungsamt.
- (2) Die Ausbildung dauert drei Jahre. Über die Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit in den Fällen

des § 29 Abs. 2 und 3 des Berufsbildungsgesetzes - im Folgenden als BBiG bezeichnet - entscheidet das Landesvermessungsamt.

(3) Die Ausbildung findet in der Regel beim Landesvermessungsamt statt.

(4) Sonstige Behörden des Landes sowie Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen Kartographen und Kartographinnen ausbilden, wenn die Voraussetzungen der §§ 20 bis 22 BBiG gegeben sind. Das Landesvermessungsamt soll vor Beginn der Ausbildung prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

§ 2

Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

(1) Das Landesvermessungsamt führt das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zum Kartographen/zur Kartographin (§§ 31 bis 33 BBiG).

(2) Dem Landesvermessungsamt ist nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages unverzüglich eine Ausfertigung dieses Vertrages vorzulegen.

§ 3

Leitung und Durchführung der Ausbildung

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsstelle - Auszubildender (§ 3 BBiG) - ist für die ordnungsgemäße Ausbildung verantwortlich. Sie oder er kann die Leitung der Ausbildung einer Ausbildungsleiterin oder einem Ausbildungsleiter übertragen und hat, falls erforderlich, Ausbilderinnen oder Ausbilder zu bestellen (§§ 20 und 21 BBiG).

(2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kartographen/zur Kartographin vom 4. März 1997 (BGBl. I S. 536) - im Folgenden als Berufsausbildungsverordnung bezeichnet - soll durch theoretische Unterweisung begleitet und ergänzt werden.

(3) Zur Förderung der Ausbildung sollen praktische Übungsarbeiten in etwa zweimonatigen Abständen gefertigt werden. Ein Teil dieser Arbeiten ist unter Aufsicht anzufertigen. Die Übungs- und Aufsichtsarbeiten sind mit den Auszubildenden zu besprechen.

(4) Auszubildende nehmen nach den Vorschriften des Schulpflichtgesetzes am Berufsschulunterricht teil. Sie haben die Zeugnisse der Berufsschule der Ausbildungsstelle vorzulegen. Abschriften der Zeugnisse sind zu der Personalakte zu nehmen.

(5) Vor Beendigung der Probezeit, vor der Anmeldung zur Abschlussprüfung und zum Schluss eines jeden Ausbildungsjahres ist über die Auszubildenden eine schriftliche Beurteilung entsprechend dem Muster des Landesvermessungsamtes abzugeben, die sich auf die Leistungen, die Fähigkeiten und das Verhalten der Auszubildenden erstreckt. Die Beurteilungen sind zu den Personalakten zu nehmen.

§ 4

Berichtsheft

(1) Auszubildende führen ein Berichtsheft entsprechend dem Muster des Landesvermessungsamtes, in das für jeden Tag die ausgeführten Arbeiten, der vermittelte Unterrichtsstoff sowie die Themen der Übungs- und Aufsichtsarbeiten einzutragen sind.

(2) Das Berichtsheft ist monatlich von der Ausbilderin oder dem Ausbilder zu bescheinigen. Es ist vierteljährlich der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsstelle oder, soweit eine Ausbildungsleiterin oder ein Ausbildungsleiter bestellt ist, diesen vorzulegen.

Zweiter Teil Prüfungsordnung Erster Abschnitt Prüfungsausschuss

§ 5

Errichtung, Zusammensetzung, Berufung

(1) Für die Abnahme der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat seinen Sitz beim Landesvermessungsamt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber, zwei Mitglieder Beauftragte der Arbeitnehmer und ein Mitglied Lehrerinnen oder Lehrer eines Berufskollegs sind. Sie werden vom Landesvermessungsamt für fünf Jahre berufen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

(3) Die Arbeitgebermitglieder werden im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Land Nordrhein-Westfalen bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Die Lehrerinnen oder die Lehrer sind im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde zu berufen.

§ 6

Abberufung, Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die stellvertretenden Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

§ 7

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Vertretung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Vertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Prüfungsausschuss wird bei einer mündlichen Ergänzungsprüfung in der Besetzung mit mindestens drei Mitgliedern tätig. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden

(1) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören insbesondere

1. die Zulassung zur Prüfung in den Fällen des § 15 Abs. 1 Satz 2,
2. die Auswahl der Prüfungsstücke für die praktische Prüfung und der Aufgaben für die schriftliche Prüfung,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen,
4. die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung,
5. die Entscheidung in den Fällen des § 21 Abs. 3, des § 27 Abs. 2 und 3, des § 28 Abs. 1 und des § 31 Abs. 2.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verantwortlich und leitet die Sitzung des Prüfungsausschusses.

§ 9

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Landesvermessungsamt. Es sind Sitzungsprotokolle zu führen.

§ 10

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegen-

heit zu wahren; dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Landesvermessungsamtes.

Zweiter Abschnitt Vorbereitung der Abschlussprüfung

§ 11 Prüfungstermine

(1) Die Abschlussprüfung findet in der Regel jährlich einmal statt. Sie soll spätestens bis zum 31. Juli beendet sein. Bei Bedarf soll ein weiterer Termin festgesetzt werden.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Einvernehmen mit dem Landesvermessungsamt die Prüfungstermine fest und gibt sie den Ausbildungsstellen bekannt.

(3) Wird die Abschlussprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage im Benehmen mit den beteiligten zuständigen Stellen anzusetzen.

§ 12 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Ausbildungsstelle meldet die Auszubildenden mit deren Zustimmung beim Landesvermessungsamt zur Prüfung an. Für die jährlich stattfindenden Prüfungstermine ist die Anmeldung jeweils bis zum 31. März vorzunehmen, bei den weiteren Terminen bis spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung,
2. das Berichtsheft,
3. das letzte Berufsschulzeugnis,
4. ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
5. der Lebenslauf (tabellarisch),
6. eine abschließende Beurteilung der Ausbildungsstelle über die Leistungen und das Verhalten der Auszubildenden oder des Auszubildenden während der Ausbildungszeit.

Dies gilt auch im Falle des § 40 Abs. 1 BBiG.

(3) In den Fällen des § 40 Abs. 2 und des § 40 Abs. 3 BBiG sind der Anmeldung beizufügen:

1. Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten,
2. das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
3. ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
4. der Lebenslauf (tabellarisch),
5. ggf. eine gutachtliche Stellungnahme der Stelle, bei der die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber tätig ist, über die Leistungen und das Verhalten.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem 31. Juli endet,
2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie das vorgeschriebene Berichtsheft geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter zu vertreten haben.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung des Auszubildenden bzw. der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters und des Berufskollegs vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf des Kartographen tätig gewesen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber muß zur Zeit der Bewerbung im öffentlichen Dienst tätig sein.

§ 15 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesvermessungsamt als zuständige Stelle. Hält es die Voraussetzungen für die Zulassung nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zu den jährlich stattfindenden Terminen soll der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber über die Ausbildungsstelle bis zum 20. April bekanntgegeben werden. Sind weitere Prüfungstermine angesetzt, ist die Entscheidung über die Zulassung bis spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bekanntzugeben.

(3) Das Landesvermessungsamt teilt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit, wer zur Abschlussprüfung zugelassen ist.

Dritter Abschnitt Durchführung der Abschlussprüfung

§ 16 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss übersendet die von ihm erarbeiteten und zusammengestellten Prüfungsaufgaben oder einheitliche überregionale Aufgaben in versiegelter Umschlag dem Landesvermessungsamt oder den mit der Durchführung beauftragten Ausbildungsbehörden und Berufskollegs (§ 18 Abs. 1).

§ 17 Gliederung der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung gliedert sich in einen praktischen und einen schriftlichen Teil, deren Art und Dauer sich im Einzelnen nach der Berufsausbildungsverordnung richten.

(2) Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange zu berücksichtigen.

§ 18 Durchführung der Prüfung

(1) Die praktischen und schriftlichen Prüfungen sollen an höchstens fünf Tagen stattfinden, und zwar beim Landesvermessungsamt, bei den Ausbildungsbehörden und Berufskollegs, die das Landesvermessungsamt mit der Durchführung der Prüfung beauftragt hat.

(2) Die Behörde, bei der die Prüfung durchgeführt wird, beauftragt Bedienstete mit der Führung der Aufsicht. Findet die Prüfung beim Berufskolleg statt, sorgt das Landesvermessungsamt für die Führung der Aufsicht.

(3) Die Aufsicht verschafft sich über die Person der Prüflinge in geeigneter Weise Gewissheit und weist auf die Folgen von Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstößen hin. Sie händigt die Prüfungsaufgaben aus und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung.

(4) Über den Verlauf der Prüfung ist von der Aufsicht eine Niederschrift entsprechend dem Muster des Landesvermessungsamtes zu fertigen.

(5) Die Aufsicht sendet die Prüfungsarbeiten und die Niederschrift in versiegeltem Umschlag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder an das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden benannte Mitglied des Prüfungsausschusses.

(6) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Ausbildungsstellen und Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 22) als Gäste anwesend sein. § 76 Landespersonalvertretungsgesetz bleibt unberührt. Bei Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein.

§ 19

Noten und Punkte

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100 bis 92 Punkte
gut	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = 91 bis 81 Punkte
befriedigend	eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung = 80 bis 67 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = 66 bis 50 Punkte
mangelhaft	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten = 49 bis 30 Punkte
ungenügend	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten = 29 bis 0 Punkte.

§ 20

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern aus dem Kreis der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses zu beurteilen und mit den in § 19 festgesetzten Punkten zu bewerten.

(2) Hat ein Prüfling eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgeliefert, so wird die Arbeit mit null Punkten bewertet.

§ 21

Festsetzung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die endgültigen Noten und Punkte sowie die Gesamtnote fest.

(2) Werden Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst, sind Bruchteile von Punkten jeweils auf volle Punkte aufzurunden.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet ferner darüber, ob die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden soll (§ 22). § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt das Ergebnis der Prüfung dem Prüfling bekannt.

(5) Das Ergebnis der praktischen Prüfung ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbewertungen der drei Prüfungsstücke. Bei der Bewertung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung hat das Fach Kartengestaltung das doppelte Gewicht gegenüber jedem anderen Fach. Bei der Bewertung des Gesamtergebnisses haben die praktische und die schriftliche Prüfung gleiches Gewicht.

§ 22

Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die mündliche Ergänzungsprüfung.

(2) Die Prüfung soll je Prüfling und Prüfungsfach etwa 15 Minuten dauern. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 6 und 8 der Berufsausbildungsverordnung.

§ 23

Beurkundung des Prüfungshergangs

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von den an der Festsetzung der Bewertung beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 24

Prüfungszeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung ist ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 1 auszustellen. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel des Landesvermessungsamtes zu versehen.

(2) Eine Ausfertigung des Zeugnisses ist der Ausbildungsstelle zu übersenden.

§ 25

Nichtbestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Auszubildenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid. Darin ist auch anzugeben, inwieweit die Prüfung nicht wiederholt werden muss.

(2) Die Ausbildungsstellen erhalten Abschriften der Prüfungsniederschriften und beraten danach die Auszubildenden.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil in einem oder in beiden Prüfungsteilen (praktische Prüfung, schriftliche Prüfung) keine ausreichenden Leistungen erbracht wurden, so sind die mit mangelhaft oder ungenügend bewerteten Prüfungsstücke oder Prüfungsfächer des einen Prüfungsteils oder beider Prüfungsteile zu wiederholen. Ist die Prüfung nur deshalb nicht bestanden, weil innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Kartengestaltung keine ausreichenden Leistungen erbracht wurden, ist nur dieses Prüfungsfach zu wiederholen.

(2) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 27

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber kann vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvermessungsamt zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Wer durch Krankheit oder andere nicht selbst zu vertretende Umstände gehindert ist, die Prüfung oder einzelne Prüfungsabschnitte abzulegen, hat dies in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt, in welcher Weise versäumte Prüfungsleistungen nachzuholen sind.

Anlag

(3) Für diejenigen, die nach Beginn der Prüfung zurücktreten oder an der Prüfung oder Teilen der Prüfung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 28

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Wer das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen versucht, erheblich gegen die Ordnung verstößt oder sich bei den Prüfungsarbeiten anderer als der zugelassenen Hilfsmittel bedient hat, kann von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der weiteren Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfling ist zu hören. Der Prüfungsausschuss kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsarbeiten anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten festgestellte Verstöße hat die Aufsicht in der nach § 18 Abs. 4 zu fertigenden Niederschrift zu vermerken. In schwerwiegenden Fällen ist sofort fernmündlich die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu verständigen. Die Aufsicht kann Prüflinge, die sich einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machten, von der weiteren Teilnahme an der Anfertigung einer Prüfungsarbeit ausschließen.

Vierter Abschnitt

Vorbereitung und Durchführung der Zwischenprüfung

§ 29

Prüfungstermine

(1) Die Prüfung findet jährlich einmal statt. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 30

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Ausbildungsstellen melden die Auszubildenden dem Landesvermessungsamt zur Prüfung an.

(2) Das Landesvermessungsamt prüft anhand des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse, ob alle zur Zwischenprüfung anstehenden Auszubildenden angemeldet sind. Es veranlasst, dass fehlende Meldungen nachgeholt werden und leitet die Anmeldungen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu.

§ 31

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage zu § 4 der Berufsausbildungsverordnung) für die bis zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die §§ 16, 18, 27 und 28 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 32

Feststellung des Ausbildungsstandes, Niederschrift

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von einer Prüferin oder einem Prüfer aus dem Kreis der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses danach zu beurteilen, ob Mängel im Ausbildungsstand gegeben sind. Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im allgemeinen nicht entsprechen. Die endgültige Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Über die Prüfung ist jeweils eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 zu fertigen, in der die festgestellten Mängel im Ausbildungsstand aufgeführt werden. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den übrigen Mitgliedern zu unterschreiben.

Anlage 2

(3) Die Niederschriften werden aufbewahrt, bis die Abschlussprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 33

Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme an der Prüfung ist eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen. Sie ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Dienst-siegel des Landesvermessungsamtes zu versehen. Eine Ausfertigung der Bescheinigung erhalten die Auszubildende oder der Auszubildende, die gesetzlichen Vertreter, die Ausbildungsstelle und das Berufskolleg.

Anlage 3

Vierter Teil

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 34

Rechtsbehelfe

Entscheidungen im Prüfungsverfahren sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen. Das gilt nicht für das Prüfungszeugnis bei bestandener Prüfung.

§ 35

Prüfungsunterlagen

(1) Die Prüfungsstücke und die schriftlichen Prüfungsarbeiten der Abschlussprüfung sind zwei Jahre, die Niederschriften nach § 23 sind zehn Jahre bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses aufzubewahren. § 32 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die übrigen zur Prüfung vorgelegten Unterlagen sind der Ausbildungsstelle zurückzugeben.

(3) Dem Prüfling oder dem gesetzlichen Vertreter ist auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung Einsicht in die Prüfungsarbeiten und die über die Bewertung der Prüfungsleistungen gefertigte Niederschrift zu gewähren.

§ 36

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. August 1997 bestanden und die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien haben die Anwendung der Vorschriften der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kartographen/zur Kartographin vom 4. März 1997 (BGBl. S. 536) vereinbart.

§ 37

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 36 tritt am selben Tag die Verordnung über die Einstellung, Ausbildung und Prüfung im öffentlichen Dienst für den Ausbildungsberuf Kartograph/Kartographin (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kartograph - APO Kart) vom 22. Februar 1977 (GV. NRW. S. 122), geändert durch Verordnung vom 18. September 1983 (GV. NRW. S. 396), außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1999

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz Behrens

Prüfungszeugnis
nach § 34 Berufsbildungsgesetz

Herr/Frau.....
geboren amin.....
hat am.....die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die
Ausbildung und Prüfung im öffentlichen Dienst für den Ausbildungsberuf
Kartograph/Kartographin vom(GV. NRW. S.) mit dem
Gesamtergebnis.....bestanden.

Er/Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Kartograph/Kartographin

zu führen.

Die Prüfungsleistungen im einzelnen:

Ergebnis der praktischen Prüfung.....

Ergebnis der schriftlichen Prüfung.....

.....den.....
Ort

Der Prüfungsausschuss
für den Ausbildungsberuf
Kartograph/Kartographin
beim Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen

(Siegel)

.....
Vorsitzende/Vorsitzender

Anlage 2
(zu § 32 Abs. 2)

Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Kartograph/Kartographin
Prüfungsniederschrift

Der/Die Auszubildende.....
geboren am.....in.....
Ausbildungsbehörde.....
hat am an der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf
Kartograph/ Kartographin teilgenommen.

Die gezeigten Leistungen entsprachen - nicht *) - den Anforderungen. Im einzelnen wurden
keine/folgende *) Mängel festgestellt:

.....
.....

....., den

Prüfungsausschuss
für den Ausbildungsberuf Kartograph/Kartographin
beim Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen

.....

Vorsitzende/Vorsitzender

.....

Mitglieder

*)Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3
(Zu § 33)**Bescheinigung****über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
im Ausbildungsberuf Kartograph/Kartographin**

Der/Die Auszubildende.....
geboren am..... in.....
Ausbildungsbehörde.....
hat am an der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf
Kartograph/Kartographin teilgenommen.

Die gezeigten Leistungen entsprechen - nicht *) - den Anforderungen. Im einzelnen wurden
keine/folgende^{*)} Mängel festgestellt:

.....
.....
.....
.....
.....

..... den

Der Prüfungsausschuss
für den Ausbildungsberuf Kartograph/Kartographin
beim Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen

.....
Vorsitzende/Vorsitzender

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

**Verordnung
über die Festsetzung von
Zulassungszahlen und die Vergabe
von Studienplätzen im ersten
Fachsemester für das Sommersemester 2000
Vom 22. Dezember 1999**

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und des § 11 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 476), wird verordnet:

§ 1

Für die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Sommersemester 2000 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt. Anlagen
1 bis 4

§ 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1 und 3 nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlagen 2 und 4 sind auch Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt; für die in diesen Anlagen für integrierte Studiengänge festgesetzten Studienplätze sind nur Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

§ 3

(1) Die nach den Anlagen 3 und 4 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß §§ 29 bis 32 der Vergabeverordnung NW (VergabeVO NW) vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO NW weniger zu berücksichtigende Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die frei bleibenden Studienplätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO NW vergeben.

§ 4

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1999

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

Anlage 1

Zulassungszahlen in zentralen Verfahren

- Universitätsstudiengänge -

Studiengang	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	U-GH DU	U-GH E	Uni K	DSH K	Uni MS	U-GH PB	U-GH SI	U-GH W
- Universitätsstudiengänge ohne Lehrämter -														
Betriebswirtschaftslehre, Diplom	A	55						* 61	275		200			
Geographie, Diplom	A		54	47					25		18			
Kunstgeschichte, Mag. - HF	A		38	25		18					21			
Kunstgeschichte, Mag. - NF	V		16	20		1					7			
Lebensmittelchemie, Staatsexamen	A			10										
Medizin, Staatsexamen	A			136		169			161		134			
Pädagogik, Diplom (I)	A	100									45			30
Pädagogik, Diplom (II) - wahlweise auch mit heilpädagogischer Ausrichtung	A								50					
Pharmazie, Staatsexamen	A			83		51					70			
Rechtswissenschaft, Staatsexamen	A	100	158	217					214		131			
Sport, Diplom	A		48							214				
Zahnmedizin, Staatsexamen	A			29							47			
- Lehramtsstudiengänge -														
<u>Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe</u>	A	44			67			84	89		83	26	61	49
<u>Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik</u>	A				64				206					
<u>Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II</u>														
Biologie	A							14						
Sonderpädagogik	A				2				26					

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule
 Uni = Universität
 U-GH = Universität - Gesamthochschule
 DSH = Deutsche Sporthochschule

A = Auswahlverfahren
 V = Verteilungsverfahren
 * = integrierter Studiengang

Anlage 2

Zulassungszahlen in zentralen Verfahren
-Fachhochschulstudiengänge -

Studiengang	FH Aachen AC	FH Bielefeld BI MI		FH BO	FH DO	FH D	FH Gelsenkirchen GE BOC		FH Köln K	FH Lippe DT	FH Münster MS	FH Niederrhein KR MG		FH Rhein-Sieg St.A Rhb.		U-GH E	U-GH Paderborn PB HX		U-GH SI	U-GH W
Design mit Eignungsfeststellung A											44									
Sozialarbeit A		33							90		29					66				
Sozialpädagogik A		81									82					21				
Wirtschaft A	76	133		94	110	92			181		81		100	60	65					
Betriebswirtschaftslehre A																* 19				

FH = Fachhochschule

U-GH = Universität-Gesamthochschule

A = Allg. Auswahlverfahren

* = Integrierter Studiengang

Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen - Universitätsstudiengänge -

Studiengang:	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	U-GH DU	U-GH E	DSH K	Uni K	Uni MS	U-GH PB	U-GH SI	U-GH W
- Universitätsstudiengänge ohne Lehrämter -														
Allgemeine Sprachwissenschaft, Magister - Hauptfach											8			
- Nebenfach											33			
Anglistik, Magister - Hauptfach										40				
- Nebenfach										77				
Deutsch als Fremdsprache, Magister - Hauptfach		10												
- Nebenfach		3												
Geographie, Magister - Hauptfach												62		
- Nebenfach											9			
Germanistik, Magister - Hauptfach										71	80			
- Nebenfach										138	62			
Geschichte, Magister - Hauptfach										63				
- Nebenfach										130				
Gesundheitsökonomie, Diplom										21				
Islamwissenschaft, Magister - Hauptfach											2			
- Nebenfach											10			
Kommunikationswissenschaft, Magister - Hauptfach								32						
- Nebenfach								8						
Musikwissenschaft, Magister - Hauptfach										31				
- Nebenfach										62				
Niederlandistik, Magister - Hauptfach										10				
- Nebenfach										17				
Pädagogik, Magister - Hauptfach										10	7			
- Nebenfach										20	15			
Philosophie, Magister - Hauptfach										37				
- Nebenfach										77				
Phonetik, Magister - Hauptfach										6				
- Nebenfach										16				
Regionalwiss. China, Diplom											27			
Regionalwiss. Lateinamerika, Diplom											55			
Romanistik, Magister - Hauptfach										51				
- Nebenfach										100				
Sozialpädagogik und Sozialarbeit, Diplom **													35	
Sozialwissenschaften, Magister - Nebenfach								8						
Politologie, Magister - Hauptfach				41						49				
- Nebenfach										51				
Soziologie, Magister - Hauptfach				21						53	26			
- Nebenfach										53	42			
Theaterwissenschaft, Magister - Hauptfach			13											
- Nebenfach			16											

Studiengang:	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	U-GH DU	U-GH E	DSH K	Uni K	Uni MS	U-GH PB	U-GH SI	U-GH W
Volkswirtschaftslehre, Magister - Hauptfach											5			
- Nebenfach											17			
Volkswirtschaftslehre, Diplom				148						68				
Magister - Nebenfach				48										
Volkswirtschaftslehre sozialwiss. Richtung, Diplom										32				
Wirtschaftspädagogik, Diplom										24				
Wirtschaftspolitik, Magister - Nebenfach											64			
- Lehramtsstudiengänge -														
<i>für das Lehramt für die Sekundarstufe II</i>														
Anglistik										92				
Deutsch										58	62			
Französisch										48				
Geographie											13			
Geschichte										51				
Italienisch										10				
Pädagogik										10	15			
Philosophie										16				
Rechtswissenschaft			4											
Sozialwissenschaften				8						19	25			
Spanisch										32				
Sport									80					
Wirtschaftswissenschaft										17				
<i>für das Lehramt für die Sekundarstufe I</i>														
Deutsch										23	19			
Französisch										34				
Geographie											7			
Sozialwissenschaften											7			
Sport									12					
Textilgestaltung											4			
- Zusatzstudiengänge -														
Zusatzstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik					3									

** : integrierter Studiengang

Abkürzungen: Uni = Universität
 U-GH = Universität-Gesamthochschule
 DSH = Deutsche Sporthochschule
 TH = Technische Hochschule

Anlage 4

**Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen
- Fachhochschulstudiengänge -**

Studiengang	FH Aachen		FH BI	FH BO	FH DO	FH D	FH Gelsenkirchen			FH Köln		Märk. FH		FH Lippe		FH Münster		FH Niederrhein		FH Rhein-Sieg		U-GH E	U-GH PB		U-GH SI
	AC	JÜL					GE	RE	BOC	K	GM	HA	IS	LEM	DT	MS	ST	KR	MG	St.A	Rhb.		PB	MES	
BWL - extern -																			70						
Europäischer Studiengang Managament			39																						
Sozialpädagogik u. Sozialarbeit *																									27
Zusatzstudiengang																									
Wirtschaftsingenieurwesen				41															60						

Abkürzungen: U-GH = Universität-Gesamthochschule

FH = Fachhochschule

* = integrierter Studiengang

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1999 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1999 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 22,- DM zuzüglich Versandkosten von 8,- DM = 30,- DM.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2000 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW, 2000 S. 17.

Einzelpreis dieser Nummer 5,60 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
 Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
 möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
 vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-5359